



Bericht aus der Sitzung vom 19. September 2025

**Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl,
12 Gemeinderäte und 6 Besucher**

94. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2025 gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2025 wurden der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit der STEG Stuttgart zwecks Erschließung des Wohngebietes „Lindenhof“ sowie eine Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde beschlossen.

95. Erneuerung und Sanierung der Wasserleitungen, Kanäle und Verkehrsflächen in der Friedhofstraße, Mörikestraße, Hofäckerstraße und Uhlandstraße – Baubeschluss Kanal

Wie in den vorangegangenen Sitzungen bereits aufgeführt, sind die Siedlungsgebiete „Hinter dem Friedhof“, „Hofweingärten“ und „Auf dem Winter“ in den 60er- und den 70er-Jahren erschlossen worden. Demzufolge sind die dortigen Erschließungsanlagen circa 55 bis 65 Jahre alt und am Ende ihrer Nutzungsdauer angelangt. Größere substanderhaltende Maßnahmen wurden in dem dortigen Bereich nicht durchgeführt, so dass eine grundlegende Erneuerung der Wasserleitungen, Kanäle und Verkehrsflächen erforderlich ist.

In der Sitzung vom 27.06.2025 wurde der Ingenieurvertrag mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen beschlossen.

Die Baumaßnahme umfasst folgende Teile:

- Tiefbaumaßnahmen für den Kanalbau
- Abbruch der bestehenden DN 250 Steinzeug-Leitung und DN 500 Stahlbetonleitung
- Neubau DN 400 Stahlbetonkanal inkl. der Schächte ca. 135 m
- Neubau DN 600 Stahlbetonkanal inkl. der Schächte ca. 55 m
- Erneuerung der Abwasserhausanschlüsse in den Bereich des Neubaus bis zur Grundstücksgrenze

Die Kosten betragen laut Kostenberechnung vom Dez.2024 ca. 300.000€ netto.

Frau Sander von den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen war zu dem Tagesordnungspunkt anwesend und erläuterte die Maßnahme.

Der Gemeinderat stimmte einstimmig der Bauausführung zu und beauftragte die Verwaltung damit, die Ausschreibung durchzuführen.

96. Bebauungsplan „Erlebnispark und Wildparadies Tripsdrill, Einfädelspur K 2069“

- **Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Billigung Vorentwurf**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Die Gemeinde Cleebonn beabsichtigt, den Verkehrsraum entlang der Kreisstraße K 2069 im Bereich des Erlebnis- und Wildparks Tripsdrill neu zu ordnen und zu ertüchtigen. Der Erlebnispark zieht jährlich mehrere Hunderttausend Besucher an; durch mögliche Erweiterungen ist mit weiter steigenden Besucherzahlen zu rechnen. Im Zuge des geplanten Ausbaus der K 2069 soll die Chance genutzt werden, die verkehrlichen Verhältnisse über einen Bebauungsplan neu zu regeln.

Kernpunkte sind die Anlage von jeweils zwei Ein- und Ausfädelspuren zur Entlastung des Verkehrsflusses, die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden, bislang nicht rechtskräftigen Fußwegs entlang der Kreisstraße sowie die Festsetzung einer Trasse für eine „Parkverbindungsbahn“ zwischen den beiden Parkteilen. Diese soll künftig als elektrischer, schienengebundener Zug betrieben werden und die bisherige straßengebundene Verbindung ersetzen. Die Planung dient der Verbesserung von Verkehrssicherheit, Erreichbarkeit und Attraktivität des Freizeitangebots.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Straßeninfrastruktur sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierung der Kreisstraße K2069 mit integrierter Planung von Amphibientunneln.
- Einrichtung von je einer Einfädel- und Ausfädelspur in Fahrtrichtung des Erlebnisparks sowie des Wildparadieses Tripsdrill.
- Planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Fußwegs entlang der K 2069, der bislang nicht rechtskräftig festgesetzt war.
- Herstellung einer neuen, elektrischen schienengebundenen Parkverbindungsbahn zwischen Erlebnispark- und Wildparkteil mit zwei Haltestellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans „Erlebnispark und Wildparadies Tripsdrill, Einfädelspur K2069“ umfasst die Flurstücke 6333/2, 6264/3 sowie Teilflächen der Flurstücke

6264/2, 6265, 6499/1, 6501, 6500/1, 6500, 6512/2, 7120, 6340/2, 6488/1, 6488, 6487/2, 6486, 6485, 6484/1, 6484/2

Teile des Plangebiets überschneiden sich mit dem Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“. Im Geltungsbereich sind öffentliche Verkehrsflächen, Private Verkehrsfläche – Zweckbestimmung Fußweg ein Sondergebiet „Verbindung der Parkteile inklusive Haltestellen“ vorgesehen. Innerhalb der Verkehrsfläche mit dem Planeinschrieb Pfg 1 ist das Pflanzgebot des Überpflanzen

Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ in die Planung zu integrieren.

Innerhalb der Fläche für das Sondergebiet sind zulässig:

- Gleisanlagen mit einer Spurbreite von bis zu 1 m
- Eine gleisgeführte Bahn „Parkverbindungsbahn“ mit dem Zweck beide Parkteile zu verbinden
- Haltestellen für den Betrieb der „Parkverbindungsbahn“

Die Anlagen zur Begründung (Umweltbericht, Natura 2000 Vorprüfung etc.) werden rechtzeitig zum nächsten Verfahrensschritt erstellt.

Einstimmig erging folgender Beschluss:

1.

Für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich wird gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebnispark und Wildparadies Tripsdrill, Einfädelspur K2069“ beschlossen.

2.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3.

Der Billigung Vorentwurf des Bebauungsplans „Erlebnispark und Wildparadies Tripsdrill, Einfädelspur K2069“ in der Fassung vom 19.09.2025 wird zugestimmt.

4.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wird beschlossen.

5.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird beschlossen.

97. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Lindenhof, Neubearbeitung“: Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss der erneuten Veröffentlichung im Internet – Nochmalige Beschlussfassung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 22.07.2025 wurde darauf hingewiesen, dass ggf. am Geltungsbereich des Bebauungsplans noch eine geringfügige Änderung erforderlich werden könnte. Dies war noch von zusätzlichen Absprachen abhängig, die bis zum Sitzungstag nicht abgeschlossen werden konnten. Inzwischen wurden die Gespräche positiv abgeschlossen, so dass das Flurstück 1140/5 in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden kann. Daher ist aus formellen Gründen eine nochmalige Beschlussfassung erforderlich, die allerdings keine zeitlichen Nachteile mit sich bringt. Der Text dieser Beschlussvorlage entspricht der Beschlussvorlage 41/2025 aus der Sitzung vom

22.07.2025. Es wurden nur punktuelle Änderungen bezüglich des Flst. 1140/5 vorgenommen. Die Anlagen 1 bis 4 wurden ebenfalls punktuell angepasst, die Anlagen 5 bis 7 bleiben unverändert.

In den zurückliegenden Wochen und Monaten wurden die im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen erfasst und geprüft, sowie Abwägungsvorschläge erarbeitet. Außerdem wurden die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern vorangetrieben und der arten- und naturschutzrechtliche Ausgleich erarbeitet, verortet und abgestimmt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und nach Rücksprache mit den Eigentümern wurde der Entwurf des Bebauungsplans nochmals leicht überarbeitet. Der arten- und naturschutzrechtliche Ausgleich wurde festgesetzt und einzelne Grenzen, sowie Baufenster nochmals angepasst.

Die Verwaltung schlug vor, den aktuellen Planentwurf sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu billigen und gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Unterlagen erneut öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erneut durchzuführen.

Einstimmig erging folgender Beschluss:

- 1. Die Behandlungsvorschläge und der Entwurf des Bebauungsplans "Lindenhof, Neubearbeitung" mitsamt aller Anlagen werden gebilligt.
Maßgeblich ist die Planung vom 01.12.2023/09.07.2024/05.09.2025, gefertigt durch das Planungsbüro Käser Ingenieure, Untergruppenbach.**
- 2. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die erneute öffentliche Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs mit allen Anlagen durchgeführt.**
- 3. Die Verwaltung wird damit beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen.**

98. Bürgermeisterwahl 2026

- Festlegung des Wahltermins**
- Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist**
- Stellenausschreibung**
- Besetzung des Gemeindewahlausschusses**
- Öffentliche Kandidatenvorstellung**

Im Vorgriff auf die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Jahr 2026 sind mehrere Beschlüsse durch den Gemeinderat zu fassen.

- 1. Festlegung des Wahltermins**

Am **13. April 2026** wird um 24.00 Uhr die Amtszeit von Bürgermeister Thomas Vogl enden. Nach den Vorschriften der §§ 47 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) muss der Gemeinderat den Wahltag für die Bürgermeisterwahl festlegen. Die Wahl kann frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden. Wahltag muss ein Sonntag, der nicht allgemeiner Feiertag ist, sein. Gleichzeitig ist mit dem eigentlichen Wahltag auch der Termin für eine eventuelle Stichwahl festzulegen. Diese Stichwahl findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Der früheste mögliche Termin für die Wahl wäre somit der 18. Januar 2026, der späteste mögliche Termin der 8. März 2026.

Die Verwaltung schlug vor, die Wahl zwar frühzeitig, jedoch mit etwas Abstand zum Jahreswechsel durchzuführen. In der Vergangenheit war die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachungen über den Jahreswechsel zuweilen schwierig (Betriebsferien des Verlags des Mitteilungsblattes und Vielzahl an Feiertagen). Die Stichwahl wird für den dritten auf den Wahltag folgenden Sonntag empfohlen.

Als Termin für die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin im Jahr 2026 wurde **Sonntag, 1. Februar 2026** vorgeschlagen. Als Termin für eine eventuelle notwendige Stichwahl wurde **Sonntag, 22. Februar 2026** vorgeschlagen.

2. Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist

Der Gemeinderat hat neben dem Termin für die Wahl und für eine eventuelle Stichwahl auch das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl festzulegen.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen für die Wahl beginnt nach § 10 Abs. 1 KomWG am Tag nach der Stellenausschreibung. Für die Ausschreibung wird der **14. November 2025** vorgeschlagen (siehe Ausführungen hierzu unter 3.), die Frist für die Einreichung von Bewerbungen würde daher am **15. November 2025** beginnen. Das Ende dieser Einreichungsfrist muss der Gemeinderat festsetzen. Als frühestes Ende ist der 27. Tag vor dem Wahltag, also der 5. Januar 2026, als spätestes Ende der dritte Freitag vor dem Wahltag, also der 16. Januar 2026 möglich.

Die Verwaltung schlug vor, als Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen für die Wahl Mittwoch, 7. Januar 2026 festzulegen.

3. Stellenausschreibung

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin hat nach § 47 Absatz 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Die Ausschreibung sollte im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, welcher freitags erscheint, erfolgen. Spätester Erscheinungstermin für die Ausschreibung wäre somit der 28. November 2025. Diese Frist sollte allerdings nicht voll ausgenutzt werden, da sonst eventuelle Berichtigungen der Ausschreibung nicht mehr durchgeführt werden könnten. Die Verwaltung schlug daher vor, die Stellenausschreibung am **Freitag, 14. November 2025**, vorzunehmen.

In der Stellenausschreibung müssen die Bezeichnung der Stelle, die Einwohnerzahl der Gemeinde, die Dauer der Amtszeit, der Grund für die Neubesetzung und der Zeitpunkt der Neubesetzung enthalten sein. Außerdem muss angegeben werden, innerhalb welcher Frist, an wen und mit welchen Unterlagen Bewerbungen zu richten sind sowie wann die Wahl und eine eventuelle Stichwahl erfolgen. Ein Hinweis auf die gesetzliche Besoldung und auf eventuelle öffentliche Kandidatenvorstellungen ist ebenfalls aufzunehmen.

Es wurde folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Gemeinde Cleebonn
Landkreis Heilbronn

Ausschreibung der Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Cleebonn mit rund 3.200 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 14. April 2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 1. Februar 2026**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 22. Februar 2026** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Mittwoch, 7. Januar 2026, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt -, Keltergasse 2, 74389 Cleebonn, verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (7. Januar 2026) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern. Die Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Cleebonn, Keltergasse 2, 74389 Cleebonn kostenfrei ausgegeben.
- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck.

- Eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt auf amtlichem Vordruck.
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit einer eventuellen persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich nach 24 Jahren Amtszeit nicht mehr.

4. Gemeindewahlausschuss

Wie bei Kommunalwahlen üblich, ist vor der Wahl ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, diesem obliegt nach § 11 Abs. 1 KomWG die Durchführung der Wahl. Die Aufgaben sind unter anderem die Prüfung eingegangener Bewerbungen und die Entscheidung über die Zulassung der Bewerber. Außerdem obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Vorsitzender kraft Gesetzes ist, sofern er nicht selbst kandidiert, der Bürgermeister. Sollte der Bürgermeister tatsächlich oder rechtlich verhindert sein, wird er zunächst durch seine allgemeinen Stellvertreter aus dem Gemeinderat vertreten. Für den Fall, dass diese ebenfalls rechtlich oder tatsächlich verhindert sind, wird zur Sicherheit noch eine weitere Stellvertretende Vorsitzende zur Wahl vorgeschlagen.

Die übrigen Mitglieder sind vom Gemeinderat zu wählen, bzw. bei Einigkeit über die Besetzung per Beschluss festzulegen. Es handelt sich um persönliche Stellvertretung.

Als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses wurden neben dem Vorsitzenden Bürgermeister Thomas Vogl kraft Amtes folgende Personen vorgeschlagen:

Stellv. Vorsitzende: Michaela Schilling

Beisitzer:	Matthias Volk	- > Stellv. Beisitzer:	Tobias Peipe
Beisitzerin:	Julia Pfeil	- > Stellv. Beisitzer:	Michael Daub

Die Verwaltung hat im Vorfeld die Bereitschaft und die Verfügbarkeit der genannten Personen geklärt.

5. Öffentliche Kandidatenvorstellung

Als weitere vom Gemeinderat festzulegende Entscheidung ist die Frage zu behandeln, ob eine öffentliche Vorstellung der Kandidaten erfolgen soll. Üblicherweise ist dies der Fall. Sollte es mehr als eine/n Bewerber/in geben, schlägt die Verwaltung die Durchführung einer Kandidatenvorstellung vor. Als Ort wurden die TSV-Halle und als Termin **Mittwoch, 28. Januar 2026, 19:00 Uhr**, vorgeschlagen. Die Modalitäten der Veranstaltung werden noch rechtzeitig durch den Gemeinderat festgelegt.

Der Gemeinderat hat den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zugestimmt.

99. Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren

Die Gebührensätze für die Verbrauchsgebühren sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Kalkulation soll erkennen lassen, ob die Gebührensätze leistungs- bzw. kostenorientiert kalkuliert wurden.

Bemessungsgrundlage für die Wasserversorgungsgebühren ist im Wesentlichen der Frischwasserverbrauch. Aufgrund des relativ geringen Gebührenaufkommens und der relativ komplexen Materie sind ab dem Jahr 2004 die Zählergebühren im Bereich der Wasserversorgung entfallen.

Die Gebührenkalkulation dient als Nachweis dafür, dass der Ortsgesetzgeber die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Ermessensentscheidungen und Prognosen fehlerfrei getroffen hat. Lag der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Gebührensatz keine oder eine mangelhafte Gebührenkalkulation zugrunde, hat dies die Ungültigkeit des Gebührensatzes zur Folge.

Entsprechend dem in § 13 Abs. 1 KAG zum Ausdruck kommenden Einheitlichkeitsgrundsatz bei öffentlichen Einrichtungen wird regelmäßig für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt. Besteht ein technischer Leitungsverbund, ist die Kalkulation eines einheitlichen Abgabesatzes von vornherein zwingend.

Höhe der Verbrauchsgebühr

Die Grundlage für die Berechnung der allgemeinen Verbrauchsgebühr bilden die Ansätze der Betriebs- und Unterhaltungskosten für 2026 und 2027 (Finanzplanung).

- Innere Verrechnungen

Die anteiligen Kosten für die Wasserzähler werden nach Rücksprache mit dem Steuerberater pro Zähler mit 1 € an die Abwasserbeseitigung verrechnet.

Die Verrechnungen der Verwaltungskosten erfolgen differenziert nach den voraussichtlich anfallenden Personal- und Sachkosten (siehe Berechnung).

Die Bauhofverrechnungen werden nach Stundensätzen und den angenommenen Stunden für 2025 verrechnet.

- Kalkulatorische Kosten

Das KAG schreibt den Gemeinden vor, für das Anlagevermögen angemessene Abschreibungen und kalkulatorische Kosten anzusetzen.

Die Abschreibungen werden linear berechnet, d.h. dass der Ausgangswert durch die Jahre der Nutzungsdauer geteilt wird und sich so eine gleichmäßige Belastung über die Jahre hinweg ergibt. Bei den Wasserleitungen wurden regelmäßig von einem Abschreibungssatz von 2 % ausgegangen.

In der Regel werden zur Ermittlung der Abschreibungen und Auflösungen die AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums verwendet.

Bisher wurden bei der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühren die steuerrechtlichen Fremdkapitalzinsen und nicht die kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt, um einen steuerrechtlichen Gewinn zu vermeiden. Nach § 102 Abs. 2 GemO sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen. Um eine Gewinnerzielung in Höhe der Eigenkapitalverzinsung auszuschließen, sind in der Kalkulation keine kalkulatorischen Zinsen, sondern lediglich die zu erwartenden Fremdkapitalzinsen einzustellen. Eine Zuordnung von Fremdkapitalzinsen der Wasserversorgung liegt jedoch nicht vor. Steuerlich Kalkulatorische Zinsen fallen 2023 voraussichtlich in Höhe von 65.000 € an. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Handhabung beizubehalten. Die kalkulatorischen Zinsen bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Die Gebühren wurden zuletzt auf den 01.01.2023 von 2,74 €/m³ auf 2,91 € (jeweils netto) erhöht.

- Wassermenge

Die Wasserversorgungsgebühren werden auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs erhoben.

Bei der Wasserversorgung kann die erbrachte Leistung durch den Einbau eines Wasserzählers exakt festgestellt werden, so dass für die Gebührenbemessung ein Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung steht, dem grundsätzlich Vorrang vor einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab einzuräumen ist.

Die angenommene Wassermenge für 2023 wurde aufgrund des Wasserverbrauchs in einem fünfjährigen Durchschnittszeitraumes der Jahre 2017 - 2019 ermittelt:

2022: 139.618 m ³	durchschnittlicher Verbrauch:	150.677 m ³
2023: 160.997 m ³	für die Kalkulation 2026/2027	
2024: <u>151.416 m³</u>	wird ein Verbrauch angenommen:	150.700 m³
452.031 m ³		

- Vorjahresergebnisse

Bei den Wasserversorgungsgebühren ist die Gemeinde bei der Kalkulation nicht an das Kostendeckungsgebot des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg gebunden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Gemeinde, soweit sie Gewinne erzielt, die nicht mehr mit einem steuerlichen Verlustvortrag verrechnet werden können, versteuert werden müssen. Daher wurden bisher die **steuerrechtlichen Fremdkapitalzinsen** und nicht die kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt. Gebührenrechtlich müssen bzw. können im Gegensatz zu den Abwassergebühren Verluste bzw. Gewinne nicht innerhalb 5 Jahre ausgeglichen werden. Nach § 102 Abs.2 sollen wirtschaftliche Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen.

Nachdem die Wasserversorgung keinen Ertrag für den Haushalt abwerfen soll, sollten aber dennoch zumindest keine steuerrechtlichen Verluste entstehen. Darauf war bereits bei der letzten Gebührenkalkulation hingewiesen worden.

Bei zwei Gegenstimmen erging mehrheitlich folgender Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt im Rahmen seines Ermessensspielraumes den von der Verwaltung in der Vorlage gemachten Aussagen zu. Für die Gebührenbemessung werden die steuerrechtlichen Fremdkapitalzinsen zugrunde gelegt.
2. Die Wasserversorgungsgebühr wird ab dem 01.01.2026 auf 3,44 €/m³ netto (3,68 €/m³ brutto) festgesetzt. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

100. Kalkulation der Abwassergebühren

Die Abwasserbeseitigung gilt als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Cleebonn, die als Regiebetrieb geführt wird. Zur Abwasserbeseitigung gehören die Sammlung des Schmutz- und Oberflächenwassers im Gemeindegebiet mit anschließender Reinigung nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Der größte Teil des Abwassers wird über eine Mischkanalisation gesammelt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 verpflichtete die Kommunen zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser. Am 21.10.2011 hat der Gemeinderat daher die Neufassung der Abwassersatzung beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 und 2027 von der Firma Allevo Kommunalberatung erarbeitet. Diese hatte bereits die Gebührenkalkulation für die vergangenen Jahre erstellt.

Bei drei Gegenstimmen erging mehrheitlich folgender Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 22.08.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	26,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2021 bis 2022** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **124.603 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2021 bis 2022** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **121.746 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2026 bis 31.12.2027** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	3,01 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,89 €/m²

101. Satzung zur 4. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Cleebonn vom 30.05.2008

Da der Gemeinderat der Gebührenkalkulation unter TOP 99 zugestimmt hat, war die neue Wasserversorgungsgebühr noch in der Wasserversorgungssatzung festzusetzen.

Seit dem 01.01.2022 beträgt die Wasserversorgungsgebühr 2,91 €/m³ zuzüglich Mehrwertsteuer. Aufgrund der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2026/2027 soll die Gebühr 3,34 €/m² zuzüglich Mehrwertsteuer betragen. § 43 ist entsprechend zu ändern.

Aufgrund einer Änderung des Veranlagungsprogramms über das Rechenzentrum muss die Erhebung der Vorauszahlungen geändert werden. Bisher werden ein Viertel des letzten Abrechnungsbetrags auf 3 Vorauszahlungstermine (01.04; 01.07, und 01.10.) eines Jahres erhoben. Ab dem 01.01.2026 wird ein Drittel der letzten Abrechnung als Vorauszahlung auf diese 3 Termine erhoben.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die als Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung.

102. Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Cleebonn vom 21.10.2011

Da der Gemeinderat unter TOP 100 der Gebührenkalkulation zugestimmt hat, waren die neuen Abwassergebührensätze noch in der Abwassersatzung festzusetzen. Seit dem 01.02.2023 beträgt die Schmutzwassergebühr 2,69 €/m³. Dieser Gebührensatz steigt zum 01.01.2026 auf gemäß der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 auf 3,01 €/m³. Die Niederschlagswassergebühr beträgt seit dem 01.02.2023 0,90 €/m². Diese wird aufgrund der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 ab dem 01.01.2026 auf 0,89 €/m² reduziert.

Aufgrund einer Änderung des Veranlagungsprogramms über das Rechenzentrum muss die Erhebung der Vorauszahlungen geändert werden. Bisher werden ein Viertel des letzten Abrechnungsbetrags auf 3 Vorauszahlungstermine (01.04; 01.07, und 01.10.) eines Jahres erhoben. Ab dem 01.01.2026 wird ein Drittel der letzten Abrechnung als Vorauszahlung auf diese 3 Termine erhoben.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die als Anlage beigefügte Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cleebonn vom 19.09.2025 in der vorliegenden Fassung.

103. Fischteichanlage Flst. 4924 im Gewinn Ruit der Gemarkung Cleebonn – Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahr 2003 für die Fischteichanlage im Gewinn Ruit, Flst. 4924 läuft ab.

Der derzeitige Nutzer hat eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Heilbronn beantragt. Die Gemeinde Cleebronn wird hierzu um Stellungnahme gebeten.

In den letzten 22 Jahren haben sich aus Gemeindesicht durch den Betrieb der Anlage keine Nachteile ergeben. Aus Sicht der Verwaltung bestehen somit keine Bedenken gegen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Auf Wunsch des Gemeinderates wird das Vorhaben im Gemeinderat behandelt.

Die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Fischteichanlage im Gewinn Pfefferklinge, Flst. 4924 wurde ohne Nebenbestimmungen einstimmig befürwortet.

104. Beschluss des Feuerwehrbedarfsplans

Gemäß den rechtlichen Vorgaben hat die Gemeinde Cleebronn auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Im Rahmen des vorliegenden Feuerwehrbedarfsplans wird diese leistungsfähige Feuerwehr für die Gemeinde Cleebronn definiert. Zur Vorbereitung des Feuerwehrbedarfsplans wurde von der Gemeinde Cleebronn das Ingenieurbüro für Brandschutz und Gefahrenabwehrplanung GmbH (IBG), Heilsbronn, mit einer Organisationsuntersuchung der Feuerwehr beauftragt und in Zusammenarbeit mit der freiwilligen Feuerwehr Cleebronn und der Verwaltung ein Entwurf erarbeitet.

Der Entwurf wurde dem Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 22.07.2025 durch Herrn Mayer von der Firma IBG vorgestellt.

Der Gemeinderat stimmte inhaltlich dem Plan zu, sah aber in einem Punkt Änderungsbedarf. So soll das vorgeschlagene zusätzliche Fahrzeug Gerätewagen Logistik zwar im Plan erwähnt werden, eine konkrete Beschaffung ist damit aber noch nicht zum Ausdruck gebracht. Der Gemeinderat möchte über die Erforderlichkeit der Beschaffung zu gegebener Zeit nochmals separat beraten und entscheiden.

Der vorgelegte Feuerwehrbedarfsplan für die Jahre 2025 – 2030 wurde mit der erwähnten Änderung einstimmig beschlossen

105. Bausache: Umbau und Anbau an bestehendes Wohnhaus, Erweiterung Wohnfläche, Flst. 142/1; Alte Steige 6

Der Bauherr plant den Umbau und Anbau an das bestehende Wohnhaus um die Wohnfläche zu erweitern.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Der Bauherr beantragt eine Abweichung in der Unterschreitung der Abstandsflächen durch den geplanten Aufbau in Richtung der westlichen Grundstücksgrenze. Für die Abweichung werden folgende Gründe angegeben:

- Die üppige Nachbarbebauung der näheren Umgebung.

- Der geplante Aufbau Richtung Westen ist eine Brandwand gemäß den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes.

-

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen die baulichen Abweichungen.

Der Gemeinderat stimmte der beantragten Abweichung bezüglich der Unterschreitung der Abstandsflächen durch den geplanten Aufbau in Richtung westlicher Grundstücksgrenze mit drei Gegenstimmen mehrheitlich zu.

106. Bekanntgaben

106.1 Sanierung Kunstrasenfeld

Das Kunstrasenfeld beim Sportplatz wurde repariert. Eine komplette Erneuerung ist mittelfristig jedoch notwendig.

106.2 Neue Schließanlage Gemeinde

Alle öffentlichen Gebäude werden sukzessive mit einer neuen Schließanlage ausgestattet.

107. Anfragen

In der Sitzung wurden keine Anfragen gestellt.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, den 17.10.2025 im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden